

Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Lauchringen vom 20.12.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 26. Oktober 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung vom 20.12.2012 erhält folgende neue Fassung:

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
	Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 10 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 5:00 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 5:01 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	9,90€/ZE
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist ▪ Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei ▪ Zurücknahme eines Antrags ▪ Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei 	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen ▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist ▪ Sammlungswesen, Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz 	
2	Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift ▪ Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift ▪ Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art 	
2.1	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,90 €/Fall
2.2	für jede weitere gleich lautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	0,90 €/Fall
	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
3	Fotokopien und Ausdrücke	
3.1	Fotokopien	
3.1.1	für die erste Seite	2,00 €/Seite
3.1.2	für jede weitere Seite	0,90 €/Seite
3.2	Fotokopien aus Plänen, gebundenen Büchern und dergleichen	
3.2.1	für die erste Seite	3,60 €/Seite
3.2.2	für jede weitere Seite	1,80 €/Seite
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,00 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal	7,60 €/Fall *
	(§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1MG)	
	(§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1MG)	
	* Derzeitige Gebühr; Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium)	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,40 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft an Parteien und dergleichen (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	7,30 €/Fall
4.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 €/Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt **
	** Derzeitige Gebühr; Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.	
4.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	7,20 €/Fall
4.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (z. B. Führerscheinantrag)	6,50 €/Fall
	zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung.	
4.5	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben der Meldebehörde	7,30 €/ZE
4.6	Gebührenfrei sind (§ 10 MG):	
4.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
4.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
4.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
4.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
4.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
5	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
5.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	gebührenfrei
5.2	bei Sachen über 50 € Wert	6,50 €/Fall Mindestgebühr
		Ansonsten 3,25 % des Wertes der Fundsache
5.3	bei Tieren zzgl. entstehender Unterbringungskosten	18,00 €/Fall

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
6	Gewerberecht	
6.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
6.1.1	Gewerbebeanmeldung, Gewerbeummeldung	11,50 €/Fall
6.1.2	Gewerbeabmeldung	6,00 €/Fall
6.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 €/Fall
6.3	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Gewerberecht	6,80 €/ZE
	unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spiele (Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO), Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO, Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO) ▪ Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO) ▪ Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO) 	
7	Feiertagsrecht	8,50 €/ZE
	unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) ▪ Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 	
8	Gaststättenrecht	
8.1	Gestattungen und Sperrzeitverkürzung	
	gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage	
8.1.1	für ein bis zwei Tage	11,00 €/Fall
8.1.2	für drei bis vier Tage	18,00 €/Fall
9	Fischereischein	
9.1	Erteilung von Fischereischeiden einschl. Ersatzfischereischeiden (§ 31 FischG)	
9.1.1	Jahresfischereischein	23,00 €/Fall
9.1.2	Fünfjahresfischereischein	21,50 €/Fall
9.1.3	Fischereischein auf Lebenszeit (zehn Jahre)	23,00 €/Fall
9.1.4	Jugendfischereischein	20,00 €/Fall
9.1.5	Verlängerung von Fischereischeiden	11,50 €/Fall
9.2	Einzug der Fischereiabgabe	
	Die Fischereiabgabe ist nach den aktuell gültigen Vorschriften (derzeit 8 €/Jahr) neben der Verwaltungsgebühr für die Fischereischein zu erheben.	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
10	Straßenrechtliche Sondernutzung	
10.1	Bearbeitung von Anträgen für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	16,50 €/Fall
	unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufstellen von Baugerüsten auf Gehwegen ▪ Abstellen eines Containers ▪ Aufstellen eines Baukrans 	
10.2	Erlaubnis zum Aufstellen von Plakaten	2,60 €/Plakat
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €/Fall
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	15,00 €/Fall
	(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	
12	Kirchenaustrittsverfahren	
	für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	30,00 €/Fall
13	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	14,00 €/Fall
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auskunft aus der Kaufpreissammlung – schriftlich / per Mail ▪ Auskunft über Bodenrichtwerte – schriftlich / per Mail 	
14	Baurecht	
14.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	14,50 €/Fall
	(Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
14.2	Kenntnisgabeverfahren	
14.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	59,50 €/Fall
	einschließlich der Mitteilung, dass die Voraussetzungen für das Kenntnisgabeverfahren nicht vorliegen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) bzw. Mitteilung über Hinderungsgründe (§ 53 Abs. 4 LBO)	
14.2.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) je Angrenzer	9,30 €/Fall
15	Entwässerungs- und/oder Wasserversorgungsgenehmigung	85,50 €/Fall
	Erteilung einer Entwässerungs- u./oder Wasserversorgungsgenehmigung	
16	Naturschutzrecht, Wasserrecht, Umweltinformationen	8,50 €/ZE
	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Naturschutz- und Wasserrecht sowie bei Umweltinformationen	
	unter anderem: <p>Naturschutzrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anordnungen nach § 33 NatSchG ▪ Sperren gem. § 54 NatSchG (Genehmigung von Sperren, Beseitigung ungenehmigter Sperren) 	

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
	Wasserrecht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG) ▪ Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG) Umweltinformationen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege 	
17	Archivwesen	14,50 €/ZE
	Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
18	Polizeirecht	
18.1	Allgemeine gebührenfähige Aufgaben im Polizeirecht	12,60 €/ZE
	unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten ▪ Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten ▪ Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und Erteilung von Auflagen ▪ Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ▪ Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind 	
18.2	Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	13,00 €/ZE
	unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erlaubnis, Ausnahme, Auflage, sonstige Maßnahme ▪ Überprüfung der Hundehaltung 	
Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
19	Friedhofwesen	12,50 €/Fall
	Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen (§ 14 Friedhofsordnung)	
20	Sprengstoffrecht	
	Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerks (§ 24 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz / 1. SprengV)	20,00 €/Fall

ZE = Zeiteinheit

Vorstehendes Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.12.2016** in Kraft.

Lauchringen, den 26. Oktober 2016

gez.

Thomas Schäuble,
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauchringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beschluss:

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen am 11.11.2016

Inkrafttreten der Satzung am 01.12.2016

Anzeige der Satzung gemäß § 4 Abs. 3 GemO bei der RA-Behörde am 14.11.2016

Lauchringen, den 14.11.2016

gez.

Thomas Schäuble, Bürgermeister